

Stellungnahme

**der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
zum**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz / Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung se-
xualisierter Gewalt gegen Kinder**



Stellungnahme der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz / Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. nimmt zu dem uns vorgelegten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Die meisten vom BMJV geplanten Weiterentwicklungen werden einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus macht Ihr Verteiler deutlich, dass in nicht wenigen Bereichen noch spezialisiertere Verbände als wir sicherlich noch spezialisierter Anmerkungen machen werden, und wir beabsichtigen nicht, dies in irgendeiner Weise in Zweifel zu ziehen.

Aus diesem Grunde nur kurz nachstehende Hinweise / Empfehlungen für die weitere Bearbeitung:

§ 225 StGB (neu)

Die Deutsche Kinderhilfe empfiehlt, den Referentenentwurf wie folgt geringfügig zu erweitern: Das Wort „sexualisierter“ sollte in Klammern gesetzt werden, um dadurch auch die die eben nicht sexualisiert begangene Kindesmisshandlung mit einzuschließen.

Wenn die von uns sehr positiv bewerteten Nachbesserungen vorgenommen werden sollten, würde die Mindeststrafandrohung in Höhe von mind. sechs Monaten bei der sogenannten Kindesmisshandlung gemäß § 225 StGB weiterhin als Vergehen gewertet werden, während die dann neu sogenannte „sexualisierte“ Gewalt (vormals Sexueller Missbrauch) von der Mindeststrafandrohung in Höhe von mind. einem Jahr dann als Verbrechen eingestuft würde.

Bei der „Kindesmisshandlung“ geht es tatsächlich um mehrmaliges, langwieriges schwerwiegendes Quälen der Opfer; es werden Knochen gebrochen, es wird verbrannt, verbrüht, verätzt ... etc. Hier wäre eine Erhöhung der Mindeststrafandrohung im Grundtatbestand analog zu der bei sexualisierter Gewalt von derzeit sechs Monaten auf ein Jahr (= ein Verbrechen) eine völlig angemessene und einzufordernde Gleichbehandlung. Gleichzeitig wäre auch über eine andere Bezeichnung des Straftatbestandes nachzudenken, da die beschriebenen Handlungen derzeit noch nicht einmal als Körperverletzungen oder Gewalt benannt werden.

Bezüglich der gewählten Sprache weist die Deutsche Kinderhilfe e. V. darauf hin, dass bereits bei der sexualisierten Gewalt genau aus diesem Grunde eine sprachliche Anpassung beim Begriff des „Missbrauchs“ vorgesehen ist.

Und eine „Mitregelung“ im Rahmen der vorgesehenen „Paket-Lösung“ Ihres Hauses zur Bekämpfung (sexualisierter) Gewalt dürfte sicherlich bei allen Kinderschutzaktivisten und Menschen, die mit der Verfolgung derartiger Delikte zu tun haben, auf ein mehr als positives Echo stoßen.

§ 1684 BGB (neu)

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jedes Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

(5) Bei aus der Strafhaft wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder entlassenen Strafgefangenen ist in der Regel davon auszugehen, dass das Wohl der zum Haushalt gehörenden Kinder gefährdet ist.

Ob diese Formulierung nun an dieser Stelle oder in diesem Wortlaut eingefügt wird sei dahingestellt, aber derzeit tun sich die Familiengerichte sehr schwer damit, eine Gefährdungseinschätzung abzugeben und versuchen sich dann nach Einschaltung von Gutachtern in Experimenten – die oftmals und dann spektakulär wie in Stufen scheitern. Auch ein Gutachter kann ein Gefährdungsrisiko nur umreißen, aber exakte Prognosen – und dazu nicht selten in Prozentwerten – waren dem Grunde nach noch nie möglich und werde es auch nie sein.

Und selbst dann ergänzend eingesetzte Familienhilfen pp. sind nicht 24 Stunden täglich 7 Tage in der Woche in der betroffenen Familie und können somit Risiken in aller Regel nicht immer vorher und rechtzeitig erkennen.

Wer darüber hinaus die Aufbau- und Ablauforganisation von Behörden und vergleichbaren Einrichtungen kennt, weiß, dass es hier zu Informations- und Zeitverlusten kommen kann – zu Lasten der Kinder.

Experimente mit Kindern können und dürfen nicht sein, denn so würden sie dem Grunde nach zum bloßen „Objekt staatlichen Handelns“, denn sie kennen die Zusammenhänge nicht und können sie in aller Regel auch noch nicht richtig abschätzen und sie haben kein Recht auf eine Ablehnung des Experiments mit ihnen. Dies verstieße gegen die Rechtsprechung des BVerfG zur Menschenwürde und wäre demzufolge rechtswidrig – was oft noch nicht einmal von Familiengerichten und Jugendämtern erkannt wurde und wird.

Um dies zukünftig auszuschließen, geht es der Deutschen Kinderhilfe e. V. darum, dass aus der Strafhaft entlassene Sexualstraftäter selbstverständlich Beziehungen eingehen oder in ihre Familien zurückkehren dürfen, dass aber ein gemeinsames Leben in einem gemeinsamen Haushalt mit Kindern in aller Regel erst einmal als Kindeswohlgefährdung einzuschätzen ist und dass zumindest die Wahrscheinlichkeit von Experimenten mit Kindern hierdurch zukünftig wenigstens deutlich reduziert wird.

§ 58a StPO

Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton

- (1) 1 Die Vernehmung eines Zeugen ~~kann~~ **sollte** in Bild und Ton aufgezeichnet werden.
2 Sie soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn

1.

damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder

2.

zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Erfahrungsgemäß brauchen neue Regelungen oft mehrere Jahre und neue Generationen, bis sie tatsächlich an der Basis ankommen. Dies könnte moderat erfolgen und trotzdem beschleunigt werden, indem durch den Begriff „sollte“ statt des vorherigen „kann“ mehr Verbindlichkeit eingefordert wird und ein Gericht dadurch zukünftig zu begründen hätte, wenn es von dieser Regelung keinen Gebrauch machen würde.

§ 255a StPO

Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung

- (1) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten die Vorschriften zur Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 252, 253 und 255 entsprechend.

(2) 1In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken, und wenn der Zeuge, dessen Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 3 in Bild und Ton aufgezeichnet worden ist, der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat. **Die Mitwirkung kann in Form von vorher beim vernehmenden Richter einzureichenden Fragen / beweiserheblichen Hinweisen erfolgen. Darüber hinaus ist es dem Angeklagten und seinem Verteidiger zu ermöglichen, der audiovisuellen Vernehmung durch einen Richter beizuwohnen und dem Richter über ein für die zu vernehmende Person nicht mitzuhörendes Ohrmikrofon Fragen zu stellen oder Anmerkungen zu tätigen.** 2Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren oder Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) sind. 3Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen und den Grund für die Vorführung bekanntzugeben. 4Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.

Siehe die Anmerkungen zu § 58 a StPO.

§ 158 b FGG

Absatz 2 legt fest, dass das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen kann, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen ... zu führen.

So positiv der Grundgedanke zu bewerten ist, hat die Deutsche Kinderhilfe e. V. in nicht wenigen Verfahren mitbekommen müssen, dass dies anscheinend nicht oder zu selten zu erfolgen scheint. Zumindest in strittigen Sachverhalten, die eben deswegen bis hin zu uns negativ bekannt wurden. Hier dürfte mehr Verbindlichkeit für mehr Kinderschutz und eine bessere Einschätzung des Sachverhaltes beitragen.

Aus diesem Grunde sollte es statt „kann“ zumindest „**sollte**“ heißen, was beinhalten würde, dass ein Gericht, das dies nicht so tut, dies begründen können muss.

§ 23 b Absatz 3 GVG

Die hier erwarteten belegbaren Kenntnisse sollten noch um vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet des Gefahrenabwehrrechts ergänzt werden, da in vielen in den letzten Jahren bekannt gewordenen strittigen Entscheidungen, die zuständigen Richter hier anscheinend nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügten oder diesen zuwider entschieden.

Rainer Becker
Vorstandsvorsitzender